

# Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)<sup>14</sup>

(vom 7. April 1999)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes<sup>2</sup> für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten. Geltungsbereich

§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung<sup>3</sup> und die Vollzugsverordnung<sup>4</sup> zum Personalgesetz<sup>2</sup>. Anwendbarkeit  
des allgemeinen  
Personalrechts

## II. Arbeitsverhältnis

§ 3. <sup>1</sup> Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus: Anstellung

- a. Lehrbeauftragten,
- b. Mittel- und Berufsschullehrpersonen,
- c. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.

<sup>2</sup> Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.

<sup>3</sup> Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.

<sup>4</sup> Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.

<sup>5</sup> Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

## 413.111

### Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

Besondere  
Aufgaben

§ 4. <sup>1</sup> Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

<sup>2</sup> Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konferenzen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

Lehrpersonen  
an Hauswirt-  
schaftskursen

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

### III. Lohn

Lohnklassen  
und -stufen

§ 6.<sup>10</sup> <sup>1</sup> Der Einreichungsplan für die Entlöhnung der Lehrpersonen weist sechs Lohnklassen auf.

<sup>2</sup> In jeder Lohnklasse bestehen 27 Lohnstufen.

<sup>3</sup> Die Lohnstufe 3 einer Lohnklasse bildet das Lohnminimum, die Lohnstufe 23 das erste und die Lohnstufe 27 das zweite Lohnmaximum. Bei den Lohnstufen 1 und 2 handelt es sich um Anlaufstufen.

<sup>4</sup> Die Lohnhöhe pro Lohnklasse und Lohnstufe ist in Teil B des Anhanges festgelegt.

Einreihung

§ 6 a.<sup>9</sup> Die Lehrpersonen werden gemäss Teil A des Anhangs in die Lohnklasse eingereiht.

Einstufung

§ 7.<sup>10</sup> <sup>1</sup> Hat eine Lehrperson keine Unterrichts- und Berufserfahrung, wird sie in der Regel in der Lohnstufe 3 (Lohnminimum) eingestuft. Ist die Lehrperson in einer Anlaufstufe eingestuft worden, ist sie innerhalb von zwei Jahren in die Lohnstufe 3 zu führen.

<sup>2</sup> Unterrichts- und andere Berufstätigkeit werden wie folgt angerechnet:

- a. Voll angerechnet wird unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsgrad der Schuldienst, den die Person nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistet hat.

- b. Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistenz Tätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.

<sup>3</sup> Beim Wechsel der Schule oder beim Wiedereintritt an einer Mittel- und Berufsschule innert zwei Jahren wird die bisherige Einstufung übernommen. Bei einem späteren Wiedereintritt wird mindestens die bisherige Einstufung gewährt.

<sup>4</sup> Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse.

Erwerb  
eines Diploms

§ 9. <sup>1</sup> Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht  $\frac{1}{40}$ , ein Semester  $\frac{20}{40}$  des Jahresgrundlohns.

Berechnung  
des Lohnes

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen.

<sup>3</sup> Teilpensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlohnt.

§ 10. <sup>1</sup> Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden.

Vikariatslöhne

<sup>2</sup> Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet:

- a. an Mittelschulen:

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen,  $\frac{1}{900}$  des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3,

Für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen,  $\frac{1}{1020}$  des Jahresgrundlohns:

- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3,
- mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3.

Die Vergütung für Kurzlektionen wird mit dem Faktor 0.91 umgerechnet.

- b. an Berufsschulen  $\frac{1}{1020}$  des Jahresgrundlohns:
- ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3
  - mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3 an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3

§ 11.<sup>11</sup>

#### IV. Zulagen

Zulagen der  
Schulleitungs-  
mitglieder

§ 12. <sup>1</sup> Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

<sup>3</sup> Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Zulagen für  
Lehrpersonen

§ 13. <sup>1</sup> Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet.

<sup>2</sup> Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

Zulagen für  
Unterricht in  
der beruflichen  
Weiterbildung

§ 14.<sup>17</sup> <sup>1</sup> Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen.

<sup>2</sup> Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungslehrgängen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf  $\frac{1}{880}$  der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 15. <sup>1</sup> Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/01. Überführung
- <sup>2</sup> Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.
- <sup>3</sup> Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.
- <sup>4</sup> Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.
- <sup>5</sup> Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.
- <sup>6</sup> Die Überführung erfolgt aufgrund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.
- § 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semesterweise ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug. Dienstaltersgeschenk
- § 17. <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat<sup>8</sup> auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft. Inkrafttreten
- <sup>2</sup> Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988<sup>5</sup> und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989<sup>6</sup> in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.
- <sup>3</sup> Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a. Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988<sup>5</sup>,
- b. Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986<sup>7</sup>,
- c. Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> [OS 55.318](#).

<sup>2</sup> [LS 177.10](#).

<sup>3</sup> [LS 177.11](#).

<sup>4</sup> [LS 177.111](#).

<sup>5</sup> 30. September 2002 ([OS 57.236](#)).

<sup>6</sup> 30. September 2002 ([OS 57.237](#)).

<sup>7</sup> 16. August 2009 ([OS 64.406](#)).

<sup>8</sup> Genehmigt am 7. Juni 1999.

<sup>9</sup> Eingefügt durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABI 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>10</sup> Fassung gemäss RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABI 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>11</sup> Aufgehoben durch RRB vom 5. Mai 2010 ([OS 65.886](#); [ABI 2010.985](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>12</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. November 2010 ([OS 65.1006](#); [ABI 2010.2610](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>13</sup> Eingefügt durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABI 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

<sup>14</sup> Fassung gemäss RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABI 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

<sup>15</sup> Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2010 ([OS 66.268](#); [ABI 2010.2975](#)). In Kraft seit 1. März 2011.

<sup>16</sup> Fassung gemäss RRB vom 2. November 2011 ([OS 67.15](#); [ABI 2011.3236](#)). In Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>17</sup> Fassung gemäss RRB vom 9. Mai 2012 ([OS 67.224](#); [ABI 2012.1053](#)). In Kraft seit 1. August 2012.

<sup>18</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. Februar 2016 ([OS 71.371](#); [ABI 2016-02-26](#)). In Kraft seit 1. August 2018.

<sup>19</sup> Fassung gemäss RRB vom 24. Oktober 2018 ([OS 74.10](#); [ABI 2018-10-26](#)). In Kraft seit 1. Januar 2019.

**Anhang zur Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung<sup>14</sup>****A. Einreihungsplan (§ 6 a)<sup>10</sup>**

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO)<sup>3</sup> ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen am Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

*I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b*

Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung

Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung.<sup>14</sup>

Klasse 19 a. an Mittelschulen

1. mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulmusik I und Zeichnen I
2. mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
- 3.<sup>15</sup>

b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung

1. ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
2. ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
3. Fachlehrerdiplom der Universität Zürich

Klasse 20 a. an Mittelschulen

1. mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
- 2.<sup>18</sup> an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen mit Lehrdiplom im zu unterrichtenden Fach oder mit Fachhochschulabschluss für die Oberstufe oder mit gleichwertiger Ausbildung im zu unterrichtenden Fach

## 413.111

### Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

- b. an Berufsschulen
    - 1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
    - 2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
    - 3. mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
    - 4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
  - c. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
    - 1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
    - 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
    - 3.<sup>15</sup>
  - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - 1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
    - 2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

#### *II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c*

- Klasse 19
- b. an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
    - 1. für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation

2. Instruktoressen und Instruktorinnen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
  3. Turnlehrer I
- Klasse 21
- a. an Mittelschulen
    1. Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
  - b. an Berufsschulen
    1. für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
    2. mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
    3. mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
    4. mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
    5. Leitung von Lehrwerkstätten
- Klasse 22
- a. an Mittelschulen
    1. mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
    2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
  - b. an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    1. für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
    2. mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
  - c. Schulleitungsmitglieder

### III.<sup>11</sup>

**413.111**

## Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)

**B. Lohnskala (§ 6)<sup>19</sup>**

	Lohn- stufen	Klasse 17	Klasse 18	Klasse 19	Klasse 20	Klasse 21	Klasse 22
2. Maximum	27	129 780	138 457	147 929	158 227	169 403	181 492
	26	128 499	137 090	146 467	156 666	167 731	179 702
	25	127 218	135 724	145 008	155 106	166 058	177 913
	24	125 937	134 359	143 548	153 544	164 387	176 121
1. Maximum	23	124 657	132 994	142 087	151 984	162 715	174 328
	22	123 378	131 627	140 628	150 421	161 043	172 538
	21	122 095	130 261	139 170	148 859	159 373	170 747
	20	120 815	128 894	137 709	147 297	157 700	168 954
	19	119 536	127 526	136 248	145 734	156 028	167 162
	18	118 256	126 160	134 789	144 174	154 357	165 374
	17	116 973	124 797	133 328	142 612	152 685	163 584
	16	115 692	123 429	131 869	141 052	151 013	161 792
	15	114 412	122 062	130 407	139 490	149 342	160 000
	14	113 533	120 696	128 949	137 929	147 670	158 209
	13	112 654	119 328	127 490	136 368	145 999	156 421
	12	111 377	117 963	126 031	134 807	144 326	154 628
	11	110 096	116 596	124 570	133 245	142 653	152 836
	10	107 107	114 216	121 163	129 601	138 754	148 657
	09	104 118	111 026	117 756	125 956	134 851	144 476
	08	101 128	107 839	114 350	122 313	130 953	140 298
	07	98 142	104 648	111 751	118 671	127 053	136 122
06	95 959	101 461	108 346	115 028	123 151	131 942	
05	92 974	98 275	104 938	112 191	119 250	127 760	
04	89 982	95 890	101 533	108 546	115 351	123 582	
Minimum	03	86 995	92 702	98 127	104 906	112 254	119 403
Anlaufstufen	02	84 006	89 512	95 526	101 260	108 356	115 226
	01	81 016	86 327	92 120	97 615	104 454	111 851